



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 5. Juli 2019

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Personelles

Wahl als Projektmitarbeiter im Bau- und Umweltdepartement

Thomas Haas, Appenzell, wird als Projektmitarbeiter im Amt für Hochbau und Energie mit einem Pensum von 100% gewählt. Er wird die von der Standeskommission im April 2019 vorwiegend für den Unterhalt der Bestandesbauten bewilligte Stelle am 1. November 2019 antreten.

Wahl als Sachbearbeiterin im Erziehungsdepartement

Gabi Fässler, Appenzell, wird als Sachbearbeiterin im Erziehungsdepartement mit einem Pensum von 80% gewählt. Der Stellenantritt erfolgt am 21. Oktober 2019.

Wahl als Pflegefachfrau

Sabine Schneider, Eggersriet, wird als Pflegefachfrau im Altersheim Torfnest in Obereggen gewählt. Die bereits seit einigen Tagen aushilfsweise im Altersheim Torfnest tätige Pflegefachfrau wird die unbefristete Stelle mit einem Pensum von 80% am 1. Juli 2019 antreten.

Ausschreibung der Stelle eines Oberförsters oder einer Oberförsterin

Oberförster Albert Elmiger wird Ende April 2020 das ordentliche Pensionsalter erreichen. Im Hinblick auf die Nachfolgeregelung ist das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zur Ausschreibung der Oberförsterstelle mit einem Pensum von 100% ermächtigt worden.

Ausschreibung der Stelle einer Fachperson Abklärung im Sekretariat der KESB

Die früher vom Sekretär der damaligen Vormundschaftsbehörde durchgeführten Abklärungen und Anhörungen wurden mit der Schaffung der KESB von deren Mitgliedern vorgenommen. Damit die Unabhängigkeit der Abklärungen und der Entscheidungsfindungen der KESB verstärkt werden kann, soll künftig ein Teil der Abklärungen wieder vom Sekretariat zuhanden der Behörde gemacht werden. Die infolge Kündigung freiwerdende Vizepräsidentenstelle bei der KESB mit einem Pensum von 60% soll daher nicht mehr neu besetzt werden. Stattdessen wird im Gesundheits- und Sozialdepartement die Stelle einer Fachperson Abklärung für das Behördensekretariat mit einem Pensum von 50% bis 70% zur Besetzung ausgeschrieben.

Besoldungstabelle 2019/2020 für die Lehrkräfte der Volksschule

Die durch die Schulrätekonferenz jährlich festgelegte Gehaltsskala der Lehrkräfte der Volksschule wird im Anhang zum Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz (GS 411.011) ausgewiesen. Am 12. Juni 2019 hat die Schulrätekonferenz die Besoldungstabelle der Lehrkräfte der Volksschule für das Schuljahr 2019/2020 beschlossen. Die Löhne der Volksschullehrkräfte werden für das kommende Schuljahr per 1. August 2019 um 0.8% angehoben.

Genehmigungen

Tarifordnung 2019 für das Altersheim Torfnest

Die Ständekommission hat die von der Heimkommission Torfnest beschlossene Tarifordnung 2019 für das Altersheim Torfnest, gültig ab 1. Juli 2019, genehmigt. Mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Pflegeheim kann das Altersheim Torfnest künftig die Pflegeleistungen mit den Krankenversicherungen abrechnen. Wie bei allen Pflegeheimen im Kanton Appenzell I.Rh. kommen neu auch im Altersheim Torfnest für die Pflege die Tarife gemäss Ständekommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) zur Anwendung.

Taxpunktwert-Vereinbarung über die Vergütung physiotherapeutischer Leistungen

Der Schweizerische Verband freiberuflicher Physiotherapeuten hat sich mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie mit der CSS Krankenversicherung und weiteren Krankenversicherern auf den Abschluss einer neuen Taxpunktwert-Vereinbarung über die Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen geeinigt. Die neue Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2018 und der Taxpunktwert beträgt wie in der seit 1. Januar 2016 angewendeten bisherigen Vereinbarung Fr. 0.97. Die Ständekommission hat die neue Taxpunktwert-Vereinbarung genehmigt.

Quartierplan «Hundgalgen II», Bezirk Appenzell

Der Quartierplan «Hundgalgen II», Bezirk Appenzell, vom 20. Februar 2019 ist von der Ständekommission unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksrats Appenzell zu der im Reglement vorgesehenen Übernahme des neuen öffentlichen Fusswegs genehmigt worden.

Beitritt zum Verein gesamtschweizerisches Electronic Monitoring

Für die Sicherstellung der Investition und des Betriebs des vom Strafgesetzbuch seit Januar 2018 vorgesehenen elektronischen Monitorings eines Straftäters im Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen haben sich die in den einzelnen Kantonen zuständigen Regierungsmitglieder für die Gründung eines Vereins entschieden. Die Ständekommission hat den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Verein beschlossen.

Mit dem seit 1. Januar 2018 geltenden Sanktionenrecht im Schweizerischen Strafgesetzbuch sind alle Kantone verpflichtet, die elektronische Überwachung für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen oder am Ende von langen Freiheitsstrafen anzubieten. Das elektronische Monitoring ist seit 2011 auch zur Überwachung von strafprozessualen Ersatzmassnahmen sowie seit 2013 zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten gesetzlich vorgesehen. Als weiteres Anwendungsfeld wird in naher Zukunft der Schutz gewaltbetroffener Personen hinzukommen. Damit nicht jeder Kanton für die Erfüllung dieser auf Bundesrecht beruhender Verpflichtung eine eigene Lösung suchen muss, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen

und -direktoren (KKJPD) am 16. November 2018 den Verein Electronic Monitoring - Investition und Betrieb (Verein EM) gegründet. Dieser bietet den beitretenden Kantonen eine gemeinsame konzeptionelle und technische Lösung für die elektronische Überwachung an. Da es für den Kanton Appenzell I.Rh. aus finanziellen Gründen wenig attraktiv ist, eine eigenständige Lösung anzustreben, hat die Standeskommission den Beitritt zum Verein Electronic Monitoring als wesentlich kostengünstigere Variante gewählt.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Die Standeskommission teilt die Auffassung des Bundes, dass Kaffee nicht als lebenswichtiges Nahrungsmittel bezeichnet werden kann und daher nicht mehr länger der Pflichtlagerhaltung unterstellt sein soll. Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln wird unterstützt.

Das Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531) sieht vor, dass der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellen kann. Die Pflichtlagerhaltung stellt das bekannteste und wichtigste Instrument der wirtschaftlichen Landesversorgung dar. Gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215) ist gerösteter und nicht gerösteter Kaffee der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Die wirtschaftliche Landesversorgung hat die Aufrechterhaltung der heute bestehenden Pflichtlagerhaltung von Kaffee überprüft. Sie ist zum Schluss gelangt, dass Kaffee nicht lebenswichtig ist. Er soll deshalb nicht mehr länger der Pflichtlagerhaltung unterstellt sein. Der Bund schlägt eine diesbezügliche Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln vor.

Auch wenn Kaffee in der Schweiz ein verbreitetes und geschätztes Konsumgut ist, ist es für die Standeskommission fraglich, ob Kaffee noch als lebenswichtiges Gut einzustufen ist. Sie schliesst sich der Haltung des Bundes an und unterstützt dessen Vorschlag, mit einer Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Kaffee nicht mehr länger der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen.

Gebührenpflicht für Parkplätze in Wasserauen

Auf Ersuchen des Bezirksrats Schwende und der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG hat die Standeskommission die Parkplätze im Raum Wasserauen neu für gebührenpflichtig erklärt. Betroffen sind die Parkplätze eingangs Wasserauen, bei der Talstation der Luftseilbahn und die Fläche vom Bahnhof Wasserauen bis zum Restaurant Alpenrose.

Die Gebührenpflicht gilt vom 1. Mai bis zum 30. November täglich von 8 bis 18 Uhr. Die ersten 90 Minuten der Parkzeit sind gratis. Danach sind für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden Fr. 3.-- zu entrichten. Die Gebühr für den ganzen Tag beträgt Fr. 5.--. Es sind auch Saisonkarten für Fr. 140.-- erhältlich.

Die Ausweitung der Gebührenpflicht auf die Parkplätze in Wasserauen hat eine Totalrevision des Standeskommissionsbeschlusses über das gebührenpflichtige Parkieren (GS 741.012) erforderlich gemacht. Die Tarife für die bereits bisher gebührenpflichtigen Parkplätze im Dorfrayon von Appenzell und die dort geltenden Zeiten bleiben unverändert.

Die Neuregelung tritt am 9. Juli 2019 in Kraft. Über den genauen Zeitpunkt der Einführung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen in Wasserauen entscheidet der Bezirksrat Schwende.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch